## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jens-Holger Schneider, Fraktion der AfD

Auswirkungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für die Jahre 2023/2024 auf die kommunalen Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern

und

## **ANTWORT**

## der Landesregierung

1. Wie viele Gemeinden und Landkreise hatten nach Kenntnis der Landesregierung für die Haushaltsjahre 2022 und/oder 2023 ein Haushaltssicherungskonzept erstellt (bitte Angabe je Jahr)?
Welche Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sind darunter?

Ein Haushaltssicherungskonzept ist ein strategisches Instrument, das nicht nur für ein Haushaltsjahr erstellt und beschlossen wird, sondern auch die nachfolgenden Haushaltsjahre bis zur Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs (Konsolidierungszeitraum) mit umfasst. Über den Konsolidierungszeitraum ist es mindestens jährlich fortzuschreiben.

Hiervon ausgehend verfügten nach Kenntnis der Landesregierung 304 Gemeinden und ein Landkreis über ein Haushaltssicherungskonzept, welches das Haushaltsjahr 2022 mit umfasste. 252 Gemeinden und ein Landkreis verfügen über ein Haushaltssicherungskonzept, welches das Haushaltsjahr 2023 mit umfasst. Die Angaben beziehen sich sowohl auf gesetzlich erforderliche als auch auf freiwillig erstellte Haushaltssicherungskonzepte.

In den vorstehenden Angaben enthalten sind der Landkreis Vorpommern-Greifswald, die Landeshauptstadt Schwerin und die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die über (fortgeschriebene) Haushaltssicherungskonzepte verfügen, die die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit umfassen.

Mit Blick auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird klarstellend darauf hingewiesen, dass nach den derzeit geltenden rechtlichen Vorgaben, die im Rahmen der Änderung der Kommunalverfassung entfallen sollen, auch Gemeinden, die zum 31. Dezember des Vorjahres über einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen verfügten, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen haben, wenn sie den Haushaltsausgleich zum Ende des Haushaltsjahres in der Planung nicht darstellen können. Diese Gemeinden können keine Zuweisungen nach § 27 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erhalten, da zum Ende des Vorjahres kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen bestand.

2. Wie vielen Gemeinden wurden in den Jahren 2022 und 2023 in welchem Gesamtumfang Konsolidierungszuweisungen nach § 27 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) bewilligt (bitte Angaben je Jahr)? Welchen Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten wurden in den Jahren 2022 und 2023 in welchem Umfang Konsolidierungszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG M-V bewilligt (bitte Angabe je Jahr und Antragsteller)?

Im Haushaltsjahr 2022 wurden nach § 27 Absatz 1 des FAG M-V 39 kreisangehörigen Gemeinden Konsolidierungszuweisungen mit einem Gesamtvolumen von 12 023 962,30 Euro sowie der Landeshauptstadt Schwerin und dem Landkreis Vorpommern-Greifswald Konsolidierungszuweisungen in Höhe von jeweils neun Millionen Euro bewilligt.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden zu dem für diese Antwort maßgeblichen Stichtag (30. Juni 2023) noch keine Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 des FAG M-V bewilligt.

3. Wie vielen Gemeinden wurden in den Jahren 2022 und 2023 in welchem Gesamtumfang Sonderzuweisungen nach § 27 Absatz 2 FAG M-V bewilligt (bitte Angaben je Jahr)?

Im Haushaltsjahr 2022 wurden 45 kreisangehörigen Gemeinden mit einem Gesamtvolumen von 4 168 621,49 Euro Sonderzuweisungen nach § 27 Absatz 2 des FAG M-V bewilligt. Diesen Gemeinden wurden zudem Ergänzungszuweisungen nach § 27 Absatz 2 bewilligt, sodass im Haushaltsjahr 2022 insgesamt Zuweisungen nach § 27 Absatz 2 des FAG M-V in einem Gesamtvolumen von 8 430 639,62 Euro bewilligt wurden.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden zu dem für diese Antwort maßgeblichen Stichtag (30. Juni 2023) noch keine Zuweisungen nach § 27 Absatz 2 des FAG M-V bewilligt.

4. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Mehrausgaben für die kommunalen Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Jahre 2023/2024?

Eine Abschätzung der Mehrauszahlungen für die kommunalen Haushalte lässt sich nur näherungsweise vornehmen.

Die Statistik "Personal im öffentlichen Dienst Mecklenburg-Vorpommern 2021" weist 12 735 Vollzeitbeschäftigte und 8 450 Teilzeitbeschäftigte (mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) in der Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände aus. Neuere Zahlen zur Anzahl der Tarifbeschäftigten liegen nicht vor.

Auf der Grundlage der Daten des Jahres 2021 lässt sich abschätzen, dass den kommunalen Haushalten im Jahr 2023 Mehrauszahlungen in Höhe von rund 48,8 Millionen Euro durch den Inflationsausgleich entstehen.

Mit den statistischen Angaben zur Anzahl der Beschäftigten lässt sich eine weitere Hochrechnung der Auswirkungen des Tarifvertrages für das Jahr 2024 nicht vornehmen, weil die prozentualen Auswirkungen auf die einzelnen Entgeltgruppen durch die zwei Raten für den Inflationsausgleich und den Grundbetrag von 200 Euro unterschiedliche Wirkungen entfalten. Die genaue Verteilung des kommunalen Personals auf die Entgeltgruppen ist der Landesregierung nicht bekannt. Aus Teilauswertungen für einzelne Aufgaben lässt sich grob abschätzen, dass der Tarifvertrag für das Jahr 2024 zu einem durchschnittlichen Anstieg der Personalkosten um rund 8,5 Prozent führt.

Die Kommunen haben im Rahmen der Kassenstatistik zu den Kernhaushalten des Jahres 2022 Personalkosten für Arbeitnehmer in Höhe von 850,4 Millionen Euro gemeldet. Eine Erhöhung dieser Kosten um 8,5 Prozent entspricht somit einem Betrag von rund 72,3 Millionen Euro, die den Kommunen aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im Jahr 2024 an Mehrauszahlungen im Bereich der Personalkosten voraussichtlich entstehen werden. Es ist beabsichtigt, die Personalkostensteigerungen durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst bei der nächsten Anpassung der Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis nach § 22 des FAG M-V zu berücksichtigen.

5. Was plant die Landesregierung insbesondere bei Konsolidierung- und Sonderzuweisungen, um die kommunalen Haushalte von diesen Mehrausgaben zu entlasten?

Der Gleichmäßigkeitsgrundsatz im kommunalen Finanzausgleich gewährleistet eine sachgerechte kommunale Finanzausstattung. Die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen wird regelmäßig, insbesondere anhand der Entwicklung der Netto-Ausgaben und Netto-Auszahlungen nach § 6 Absatz 2 des FAG M-V überprüft.

Konsolidierungs- und Sonderzuweisungen nach § 27 des FAG M-V sind nicht spezifisch auf den Ausgleich bestimmter Mehrauszahlungen gerichtet. Sie dienen vielmehr dem Ausgleich eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung, der sich aus dem Saldo sämtlicher Ein- und Auszahlungspositionen ergibt. Insofern gibt es auch keine Planungen, die kommunalen Haushalte im Rahmen von Konsolidierungs- und Sonderzuweisungen von Mehrausgaben aufgrund des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst zu entlasten.